

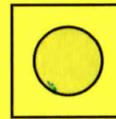


Die NaturFreunde

Bundesreferat Wandern – Arbeitsausschuß Wanderwege



Anleitung zur einheitlichen
Wanderwegemarkierung



Touristenverein "Die NaturFreunde"
Verband für Umweltschutz, Touristik und Kultur
Bundesgruppe Deutschland e.V.
Bundesreferat Wandern

Anleitung zur einheitlichen Wanderwegemarkierung

Herausgeber: Die NaturFreunde Deutschlands

Bundesreferat Wandern, Arbeitsausschuß Wanderwege
unter Mitarbeit von:

Landesfachgruppe Touristik und Wandern im
Landesverband Brandenburg e.V.
Landesverband Sachsen e.V.
Bundesvorstand Sport und Natur/Aus- und Weiterbildung

Redaktion: Erich Hobusch und Wolfgang Grassmann, Berlin
Projekt: Öffentlichkeitsarbeit zum Biotop- und Landschaftsschutz
(Arbeitsförderungs- und Weiterbildungsgesellschaft Oberspree mbH).

Herstellung: PC Medientechnik Stuttgart

WEGE DIE WIR GEHEN

NaturFreunde-Aktion: "1000 WEGE IN DIE NATUR" neue Maßstäbe für einen naturverträglichen Tourismus in Deutschland

Der Europarat rief nach 25 Jahren erfolgreicher Arbeit 1995 erneut alle Staaten auf, neue Aktivitäten zum **Europäischen Naturschutzjahr '95** zu entwickeln.

Unter der vorgegebenen Zielstellung

"Zukunft gestalten - Natur erhalten - Harmonie zwischen Mensch und Natur"

beteiligten sich auch die Deutschen NaturFreunde mit den Aktionen.

"1000 WEGE IN DIE NATUR".

Wildlebende Tiere und Pflanzen können auch in den von Menschen besetzten Räumen überleben und gedeihen, wenn ihnen die notwendige Achtung entgegengebracht wird.

Die historischen Erfahrungen zum "Betretungsrecht der freien Natur" lehrte in der 100-jährigen Geschichte der NaturFreunde, daß allein mit Zutrittsverboten keine langfristige ökologische Naturnutzung gewährleistet ist. Der Mensch, als Teil der Natur, hat ein generelles Betretungsrecht in Wald und Flur, sofern er keine dauerhaften Schäden anrichtet.

Deshalb ist es ein zentrales Anliegen der NaturFreunde, allen Menschen einen ökologisch verantwortlichen Zugang zur Natur zu erschließen, denn umweltverträgliche Nutzung der Natur und der Schutz der Umwelt sind kein unüberbrückbarer Widerspruch, im Gegenteil: Pflege, Nutzung und Schutz der Landschaft bedingen einander.

Unsere Kampagne **"1000 WEGE IN DIE NATUR"** hat das Ziel, das Netz der Wanderwege in der jeweiligen Region besser aufeinander abzustimmen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Grundsätzlich sollten die markierten Wanderwege deshalb von den Zentren der Städte und Ortschaften hinaus in die Natur führen und dabei die öffentlichen Verkehrsmittel einbeziehen. Die Markierung der Wanderrouten beginnt bereits an der Bahn- oder Busstation und nicht erst am Orts- oder Waldrand. Hierin liegt ein wertvoller Beitrag zur Erschließung der natürlichen Umwelt für einen aktiven Naturschutz und einem aktiven Naturerleben.

Daraus ergibt sich, daß wir, wo immer sich Gelegenheit bietet, in Erfüllung unserer satzungsgemäßen Ziele auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene an der Ausweisung von koordinierten **Wanderwegen** mitwirken und diese in Abstimmung mit den zuständigen Länderbehörden und mit örtlichen Ämtern einheitlich markieren.

Für eine sinnvolle **Markierung der Wanderwege** haben wir uns auf das international verabredete und bereits erfolgreich angewandte System der **Balken-Markierung** unter Verwendung von sieben Symbolen und vier Farben (vgl. Anlage) verständigt (Beschluß des Bundesausschusses der NF vom 09./10.06.1996 im NFH Oberreifenberg, Tagesordnungspunkt 5).

Dazu wurde eine Anleitung:
**"Grundsätze der NaturFreunde Deutschlands
zur
einheitlichen Wanderwegemarkierung"**
als eine Rahmenordnung erarbeitet.

Unseren Landesverbänden (LV) empfehlen wir, sich an die zuständigen Landesbehörden zu wenden, um auf unsere Aktion zur koordinierten Wegemarkierung aufmerksam zu machen, unsere Zusammenarbeit anzubieten und um ministerielle Unterstützung für eine Verbesserung der Markierung von Wanderwegen zu bitten.

Gleichzeitig rufen wir die große Zahl unserer aktiven Wanderleiter und Wegemarkierer zur verstärkten Mitarbeit auf, diese Aktion **1000 WEGE IN DIE NATUR** durch gezielte **Aus- und Weiterbildungsangebote** im Rahmen des Referats Wandern des BV zu unterstützen. So kann die Ausbildung und Qualifizierung von **Reiseleitern für Naturtourismus** für Wanderleiter und Wegemeister im Rahmen der NaturFreunde-Arbeit auch zu einer neuen Form von Teilzeitbeschäftigung bei den regionalen und örtlichen Fremdenverkehrseinrichtungen führen.

Ferner werden wir die geplanten Aktionen der Landesfremdenverkehrsverbände **"Wandertage für naturverträglichen Tourismus"** durchführen, unterstützen und fördern.

So innerhalb der **Wanderkampagnen der NaturFreunde Jugend** oder beispielsweise 1997 im Land Mecklenburg/Vorpommern 10 Wanderrouten **"NATUR pur"** bzw. 1998 in Brandenburg zum 100. Todestag von Theodor Fontane **"Wandern auf den Spuren Fontanes"**.

Die Einführung einer koordinierten Wanderwegemarkierung nach internationalen Erfahrungen auch in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland würde die zielgerichtete Entwicklung eines einheitlichen Wanderwegenetzes innerhalb der Regionen ermöglichen und sich als ein positiver Effekt auf die Förderung eines umweltverträglichen Sozialtourismus in Deutschland auswirken.

Berlin, 01.09.1996

Jürgen Dittner
stellv. BV

Erich Hobusch
Mitglied im BV

Lokale AGENDA 21 (UNCED-Rio 1992)

Im Arbeitsentwurf der Lokale AGENDA 21 Köpenick wurde im Aktionsplan u.a. festgelegt.

"...78 Durch die Entwicklung einer gemeinsamen attraktiven touristischen Infrastruktur soll eine Urlaubsregion Köpenick, Treptow, Neukölln, Landkreis Dahme/Spreewald und Landkreis Oder/Spree entstehen. Dazu muß u.a. ein Netz von Fuß-, Rad- und Wasserwanderwegen aufgebaut und einheitlich gekennzeichnet werden."

Wir NaturFreunde begrüßen diese Köpenicker Initiative zur Lokalen AGENDA 21 mit der praktischen Einführung einer koordinierten Wanderwegemarkierung nach den internationalen Erfahrungen in der neuen Urlaubsregion vor den Toren Berlins und werden dies aktiv mit unserer Aktion

WEGE DIE WIR GEHEN -

NaturFreunde-Aktion

"1000 WEGE IN DIE NATUR"

neue Maßstäbe für einen

naturverträglichen Tourismus in Deutschland

als ein Modellprojekt unterstützen.

Vorwort

Mit dieser Anleitung greifen die „NaturFreunde“ eine Tradition auf, die über Jahrzehnte in der Arbeit des Vereins eine völlig untergeordnete Rolle gespielt hat und sich im wesentlichen auf die Wanderwege zwischen den Naturfreundehäusern beschränkte.

Wir, die Herausgeber und Initiatoren dieses Materials vertreten die Auffassung, daß es an der Zeit ist, dem markierten Wanderweg neben der geographischen Orientierung auch eine umweltschützerische Aufgabe zuzuordnen. Es kommt darauf an, die Wanderer und anderen Touristen – auch Radfahrer und Reiter – zu orientieren, sich ausschließlich auf den für sie vorgesehenen, also markierten Wegen zu bewegen. Eine einheitliche Wanderwegemarkierung würde nach unserer Ansicht diesen Effekt ganz wesentlich fördern. Das in den neuen Bundesländern seit vielen Jahren angewandte System der Markierung von Wanderwegen bietet hier eine sehr gute Möglichkeit, den dargelegten Gedanken zu realisieren. Wir halten unseren Vorschlag auch als Schritt auf dem Wege zur Entwicklung der These vom „Natureschonenden Tourismus“ für richtig und wichtig. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen in dieser Angelegenheit entsprechen z.B. im Bundesland Brandenburg und auch mit Einschränkungen in Nordrhein-Westfalen unseren Vorstellungen.

Im Bundesmaßstab wollen wir uns dabei auf das Grundsätzliche beschränken. Wir schließen nicht aus, daß in den einzelnen Bundesländern weitergehende Regelungen getroffen werden können, die selbstverständlich im Einklang mit bzw. nicht im Gegensatz zu den hier dargestellten Grundsätzen stehen dürften.

Aus all diesen Fakten ergibt sich, daß die Wanderwegemarkierung eine gesellschaftlich nützliche und ökologisch erforderliche Arbeit ist, die durch die Mitglieder verschiedener Vereine mit touristischem, sportwandelndem und naturschützendem Charakter geleistet wird.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Rolle der WegewartIn bzw. WegemeisterIn auf der Ebene der Kreise und Amtsbezirke. Ihre Tätigkeit setzt umfassende Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten Touristik, Umwelt- und Naturschutz voraus. Sie wiederum bedingen ein gutes Wissen in Disziplinen wie Geographie, Biologie, Heimat- und Rechtskunde etc. sowie das Beherrschen einer Reihe handwerklicher Techniken.

Die für die Wanderwegemarkierung verantwortlichen Behörden z.B. Umwelt- oder Touristikämter aller Ebenen, sollten unter Beachtung der genannten Fakten diesem Kreis der Fachkräfte besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Ihr Einsatz und ihre Arbeit sind elementare Voraussetzungen zur Verwirklichung der These vom „Natureschonenden Tourismus“. Dabei vermerken wir, daß es in gleicher Weise notwendig ist, WanderleiterIn und WegemeisterIn gründlich auf ihre Tätigkeit vorzubereiten und für ihre Arbeit einen bestimmten Qualifikationsnachweis vorzusehen (siehe Rahmenrichtlinie WanderleiterIn). Unsere Erfahrungen besagen, daß die Verbreitung und Festigung des erforderlichen Umweltbewußtseins unter der Bevölkerung d. h. den Nutzern von Landschaft und Umwelt nur über eine ständige und zielgerichtete Einflußnahme, durch auf diesem Gebiet qualifizierte Bürger – WegemeisterIn und WanderleiterIn – erreicht wird.

Den Grundsätzen ist ein Hinweis auf gesetzliche Bestimmungen des Bundes und der Länder bezüglich der Nutzung der Landschaft und der Wanderwege beigelegt. Abschließend verweisen wir auf die verwendete Literatur.

Für die praktische Umsetzung dieser Grundsätze im Prozeß der Gestaltung von Wanderwegen soll diese Anleitung dienen.

Mit einem Dank an die zahlreichen Mitgestalter aus den Landesverbänden, insbesondere Brandenburg und Sachsen verbinden wir den Aufruf an alle interessierten Bundesfreunde, unser Vorhaben weiterhin zu unterstützen.

Berg frei!

Die Redaktionsgruppe
1997

Inhalt

Vorwort	5
1. Aufgaben und Bedeutung der einheitlichen Wanderwegemarkierung	7
1.1 Gesichtspunkte des Natur- und Umweltschutzes sowie des Tourismus	7
1.2 Andere Wegesysteme mit touristischem Charakter sowie Großschutzgebiete	8
1.2.1 Radwege, Reitwege und Wasserwanderrouen sowie Langlauf-Loipen und Zeltplätze	8
1.2.2 Großschutzgebiete	8
1.2.3 Hinweise für das Anbringen touristischer Zeichen lt. HAV-Q	8
1.3 Hinweise auf landesgesetzliche Bestimmungen der Bundesländer zur Natur und Umwelt bezogen auf die touristische Nutzung	9
2. Planung, Organisation und Durchführung der Wanderwegemarkierung	10
2.1 Grundsätze der Vorbereitung	10
2.1.1 Antragsberechtigung	10
2.1.2 Empfehlungen	10
2.2 Verfahren und Ablauf	10
2.2.1 Grundsätze und Überlegungen bei der Wegewahl	10
2.2.2 Übergabe des Wanderweges	11
2.2.3 KreiswegemeisterIn	11
2.2.4 Markierungsberechtigung	11
2.3 Verfahren und Ablauf	12
2.3.1 Vorüberlegungen	12
2.4 Empfehlungen für die Dokumentation und Perspektiven	12
2.4.1 Dokumentation	12
2.4.2 Perspektivarbeiten	12
3. Technische Voraussetzungen und methodischer Ablauf der Markierungsarbeit	14
3.1 Symbole der Markierung von Wanderwegen und ihre zeichnerische Darstellung auf Wanderkarten	14
3.1.1 Klassifizierung der Wanderwege und die entsprechende Markierung	15
3.2 Elemente der Markierung von Wanderwegen	16
3.2.1 Wegemarken	17
3.2.2 Formen der Wegemarken	17
3.2.3 Rufmarke	17
3.2.4 Wegweiser	17
3.2.4.1 Holzwegweiser	17
3.2.4.2 Standard-Wegweiser mit PC-Beschriftung	18
3.2.5 Orientierungstafeln	18
3.2.6 Objekttafeln für Naturlehrpfade	19
3.2.7 Werkzeuge und Materialien zur Markierung	19
4. Sonstiges	20
4.1 Methodischer Ablauf der Markierungsarbeit	20
4.1.1 Allgemeine Richtlinien	20
4.1.2 Aufstellungsgenehmigungen lt. StVO	20
4.1.3 Markierungsträger	20
4.1.4 Hauptvariante	21
4.1.5 Methodisches Vorgehen	21
5. Anhang	22

1. Aufgaben und Bedeutung der einheitlichen Wanderwegemarkierung

1.1 Gesichtspunkte des Natur- und Umweltschutzes sowie des Tourismus

- Natur und Umwelt sind Lebensraum der Menschen und aller existierenden Lebewesen. Sie sind Träger der für den Fortschritt der Menschheit erforderlichen materiellen Ressourcen.
- Der Tourismus im umfassenden Sinne ist zur Erfüllung seiner Aufgabe in hohem Maße auf Natur und Umwelt angewiesen. Es gilt deshalb, die touristischen Maßnahmen, soweit sie in der freien Natur stattfinden, unter weitgehender Beachtung des Schutzes sowie des schonenden Umgang mit diesem Grundelement menschlicher Existenzbedingungen zu realisieren.
- Die Erhaltung der biologischen Vielfalt ist durch einen ökologisch- und sozialverträglichen Tourismus zu gewährleisten.
- Die Umsetzung dieses Gedankens setzt ein enges Zusammenwirken der Organisationen, Behörden und Institutionen des Tourismus einerseits und des Natur- und Umweltschutzes andererseits voraus. Teilweise überspitzten Forderungen und Verboten von Seiten des Natur- und Umweltschutzes steht nicht selten ein einseitig kommerziell betriebener Tourismus gegenüber. Es ist notwendig, auf jeder Ebene stärker aufeinander zuzugehen. Die gegenseitige Rücksichtnahme bietet auch hier die Möglichkeit zu einvernehmlichen Lösungen.
- Ein Element zur Förderung dieser Einvernehmlichkeit stellt die Anlage, Nutzung und das Markieren von Wanderwegen dar. Die Wanderwegemarkierung wird bei Beachtung eines einheitlichen Markierungssystems nicht nur die geographische Orientierung sichern, sondern sich auch auf das Umweltbewußtsein förderlich auswirken. Dabei sollten wirtschaftliche Gesichtspunkte des Fremdenverkehrs berücksichtigt werden.
- Gleichzeitig muß der Erhöhung des Umweltbewußtseins der Touristen mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden. Das gilt auch im Hinblick auf die Arbeit der Vereine, Institutionen und Behörden des Natur- und Umweltschutzes sowie des Tourismus.
- Alle Nutzer von Natur und Umwelt sollten Maßnahmen zu deren Pflege in ihre Programme aufnehmen und diese mit den Trägern naturschützerischer Aktivitäten abstimmen. Das sollte sich auch auf die Mithilfe bei der Gestaltung und Erhaltung der Wanderwege beziehen.
- Die Einführung einer einheitlichen Wanderwegemarkierung in allen Ländern der BRD würde die Entwicklung eines in sich geschlossenen Wanderwegenetzes ermöglichen und sich positiv auf den Umgang in und mit der Natur und Umwelt auswirken.
- Im Zusammenwirken von Tourismus sowie Natur- und Umweltschutz gilt es, die Menschen mit der Natur vertraut zu machen, ihre Sensibilität für Umweltfragen zu fördern, um das Bedürfnis zu entwickeln, die Natur zu schützen und zu pflegen.
- Heimatliebe, Geschichtsverständnis und demokratische Verhaltensweisen verbunden mit touristischer Betätigung bewirken im entscheidenden Maße positive Impulse für die Erhaltung von Natur und Umwelt.
- Eine wesentliche Voraussetzung zur Realisierung der genannten Ziele sind gut ausgebildete ehrenamtliche Fachleute auf dem Gebiet der Touristik und der Wanderwegemarkierung.

- 1.2 Andere Wegesysteme mit touristischem Charakter sowie Großschutzgebiete
- 1.2.1 Radwege, Reitwege und Wasserwanderrouten sowie Langlauf-Loipen und Zeltplätze

Neben den hier behandelten Fragen der Wanderwegemarkierung für das Fußwandern gewinnt in zunehmendem Maße das Anlegen und Markieren von Radwanderwegen, Reitwegen und Wasserwanderrouten, Kletterfelsen¹ sowie Langlaufloipen und Zeltplätzen an Bedeutung.

Letztere spielen auf Grund ihrer Besonderheit kaum eine Rolle in unseren Betrachtungen und Maßnahmen. Anders ist die Situation bei Rad-, Wander- und Reitwegen. Die Erfahrung lehrt, daß sie auf einer Trasse in irgend einer Form niemals gemeinsam geführt werden sollten. Zeitweilige und kurzfristige Ausnahmen dürften sich auf Haupt- und Gebietswanderwege bezüglich der Benutzung durch Fahrradfahrer beschränken.

Kreuzungspunkte der o.g. Wege mit Fußwanderwegen sollten gewissenhaft unter Einbeziehung aller Interessierten und der örtlichen Verkehrsbehörden installiert und markiert werden. Da es noch keine einheitliche Regelung zur Markierung der erwähnten speziellen Wege gibt, ist bis auf weiteres Einvernehmlichkeit in dieser Frage herbeizuführen.

1.2.2 Großschutzgebiete

Großschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate und Naturparks bedürfen der staatlichen Verwaltung. Die Zuständigkeit (§58 BbgNatSchG) liegt bei der Landesanstalt für Großschutzgebiete, Bereich Tourismus.

Die Wegeplanung bedarf der Bestätigung Behördenbeteiligung bei Planung des Rechtsträgers des Großschutzgebietes der staatlichen Verwaltung des Großschutzgebietes und andererseits der Markierungszeichen dieser Anleitung sind für Großschutzgebiete verbindlich. Entsprechend des Bedarfs sind Erweiterungen möglich. (Mehrsprachige Ausführungen bei der Staatsgrenzenüberschreitung bzw. Staatsgrenznähe des Großschutzgebietes u.a.). Die sparsame Markierung in der Natur sollte im Großschutzgebiet vorrangig sein.

1.2.3 Hinweise für das Anbringen touristischer Zeichen lt.- HAV-Q.

In den „Hinweisen für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen-Quellen“ (HAV-Q) des Bundesministeriums für Verkehr, sind im Katalog der Verkehrszeichen (VzKat. – Stand 13.03.1992 Sammlung Verkehrsblatt-Dokument Nr. S 2310 Vers. 92.1) verbindliche Festlegungen getroffen worden, wie an öffentlichen Straßen die touristischen Verkehrszeichen nach den Paragraphen der Straßen-Verkehrs-Ordnung (StVO) anzubringen sind (siehe Umschlaginnenseite hinten).

In der amtlichen Bezeichnungen der Verkehrszeichen sind keine Wanderwegemarkierungen als offizielle Zusatzzeichen im Sinne der StVO aufgenommen, so daß die Wanderwegemarkierung außerhalb der amtlichen Verkehrszeichen-Regelung liegt. Es dürfen deshalb keine Zeichen der Wanderwegemarkierungen an, auf, oder unter amtlichen Verkehrszeichen bzw. Verkehrslenkungszeichen angebracht werden. Es wird deshalb empfohlen, die Markierungstafeln und Wegweiser für Wanderwege außerhalb der Zeichen für Verkehrseinrichtungen bzw. Verkehrslenkungstafeln aufzustellen. Bei der Planung zum Aufstellen der Wanderwegemarkierungen am öffentlichen Straßennetz ist eine vorherige Abstimmung mit dem zuständigen Tiefbauamt, Abt. Verkehrszeichen/Straßen, unbedingt erforderlich.

¹ „Jeder Kletterer hat sich über die behördlichen Kletterregelungen am jeweiligen Felsen zu informieren (Beschilderungen, aktuelle Beschreibungen in Kletterführern, Mitteilungsblättern usw.). Zeitliche Sperrungen aus Gründen des Naturschutzes (z.B. Vogelschutz) und räumliche Abgrenzungen (Tabuzonen-Kletterzonen) sind unbedingt einzuhalten. Kletterverbote sind zu respektieren. ... Viele Felsen sind nur mit der Auflage des Ausstiegsverbotes (Betreitungsverbot der Felsköpfe) zum Klettern freigegeben. ...“ nach: Allgemeine INFORMATIONEN, Klettern und Naturschutz - Naturschonend Klettern Nr. 11, Die NaturFreunde, Bundesfachgruppe Bergsteigen

- 1.3 Hinweise auf landesgesetzliche Bestimmungen der Bundesländer zur Natur und Umwelt bezogen auf die touristische Nutzung

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) haben alle Länder Landesnaturschutzgesetze erlassen, die zu beachten sind. Aufgeführte Paragraphen haben Bezug zur Wegemarkierung und zur touristischen Nutzung der Landschaft

Baden-Württemberg

- § 15 Erholung
§ 17 Betreten der freien Landschaft

Bayern

- Art. 21 Recht auf Naturgenuß u. Erholung
Art. 22 Betretungsrecht
Art. 23 Benutzung von Wegen, Markierungen
Art. 24 Sportliche Betätigung

Berlin

- § 35 Betreten von Flur

Brandenburg

- § 44 Betretungsbefugnis
§ 45 Grenzen der Betretungsbefugnis
§ 51 Wegebenutzung

Bremen

- § 34 Betreten der Flur

Hamburg

- § 33 Betreten der Flur
§ 34 Reiten in der Flur

Hessen

- § 10 Betreten der Flur, Reiten und Kutschfahrten in der Flur

Mecklenburg-Vorpommern

- § 8 Zelten

Nordrhein-Westfalen

- § 48 Betretungsbefugnis
§ 50 Reiten in der Landschaft u. im Walde
§ 51 Kennzeichnung Reitpferde, Reitabgabe
§ 53 Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnis
§ 59 Markierung von Wanderwegen

Rheinland-Pfalz

- § 11 Betreten der Flur
§ 12 Kennzeichnung von Wanderwegen

Saarland

- § 4 Betreten der freien Landschaft

Sachsen

- § 29 Recht auf Naturgenuß
§ 30 Betreten der freien Landschaft
§ 31 Schranken des Betretungsrechtes

Sachsen-Anhalt

- § 35 Recht auf Naturgenuß und Erholung
§ 36 Betreten der freien Landschaft

Schleswig-Holstein

- § 35 Betreten der Flur
§ 36 Wander- und Reitwege

Thüringen

- § 34 Betreten der freien Landschaft
§ 35 Kennzeichnung von Rad-, Wander und Reitwegen

2. Planung, Organisation und Durchführung der Wanderwegemarkierung

2.1 Grundsätze der Vorbereitung

Ein gesetzlich geregeltes einheitliches Planungsverfahren gibt es zur Zeit nicht.

Brandenburg und Nordrhein-Westfalen haben für ihre Länder gesetzliche Regelungen getroffen.

Für die rechtsverbindliche Kennzeichnung von Wanderwegen ist nach § 51 LNAchG die Untere Naturschutzbehörde zuständig. Ein Beratungsorgan aus ehrenamtlichen Fachleuten auf dem Gebiet Tourismus und Naturschutzes ist zu schaffen.

2.1.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist jede juristische Person (Verein, Interessengemeinschaft u.a., die auch Vorschläge von Einzelpersonen aufgreifen können)

2.1.2 Empfehlungen

- Antrag an betreffende Gemeinde bzw. Amt
- Vereinbarungen mit Baulastenträger, Eigentümer, Nutzungsberechtigten über verbindliche Regelungen der Duldung und Finanzierung von Herstellungs- und Unterhaltungsmaßnahmen.
- Klärung der Versicherungspflicht
- In der Gemeinde / Im Amt müssen Eigentumsfragen und Verantwortlichkeiten geklärt werden
- (Entschädigung betroffener Grundstückseigentümer für den Rechtsverlust bzw. sonstiger Vermögensanteile).
- Die Entscheidung zur Streckenführung ist Aufgabe und Zuständigkeit der Gemeinde oder des Amtes. Ausgenommen sind davon Wege in Natur- und Landschaftsschutzgebieten.
- Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Markierung und Kennzeichnung von Wanderwegen durch hierzu befugte Organisationen zu dulden.

2.2 Verfahren und Ablauf

2.2.1 Grundsätze und Überlegungen bei der Wegewahl

Wanderwege dienen in der Regel der touristischen Erschließung des Gebietes. Ziel dabei ist, dem Bürger ein Angebot zur aktiven Erholung in freier Natur zu unterbreiten und den Fremdenverkehr zu fördern bzw. zu lenken. In Ballungsgebieten sollen Wanderwege der Naherholung bei Schonung der Natur dienen. Sie sollen direkt aus dem Wohngebiet herausführen bzw. die Stationen des Personennahverkehrs anbinden.

Das gesamte Wanderwegenetz sollte untereinander verbunden sein.

Eine zu dichte Belegung mit Wanderwegen ist zu vermeiden.

Die nachstehenden Fragen dienen der Erarbeitung optimaler Projekte:

- Was soll mit dem Weg beabsichtigt werden?
- Welche Sehenswürdigkeiten bietet er?
- Parkplatz am Beginn von Rundwanderungen?
- Bietet er Ruhe und Schutz vor dem Straßenverkehr?
- Kann man „gewachsenen“ Boden nutzen und Asphalt sowie Beton umgehen?
- Wie kann der Wanderer den Weg erreichen?
- Wie ist sein baulicher Zustand?
- Ist er der kürzeste Weg zum angestrebten Ziel?

- Ist ein längerer Umweg berechtigt, weil an ihm Schönes und Lehrreiches zu entdecken ist?
- Wird er häufig von Kraftfahrzeugen genutzt?
- Ist seine Führung vom markierungstechnischen Standpunkt her als gültig anzusehen?
- Hat er eine Tradition? Wird er schon immer rege begangen?
- Welchen Belag hat der Weg?
- Ist er auf seiner ganzen Route ein öffentlicher Weg?
- Könnten durch Forst- und Landwirtschaft Probleme auftreten?
- Berührt er auch ein NaturFreundehaus, eine Jugendherberge oder sonstige Unterkunft? (Imbiss, Schutz, Erste Hilfe)
- Gibt es bereits in dieser Gegend einen markierten Weg, an den er anschließen könnte?
- Wird der Grundsatz beachtet: Wegstrecken mit demselben Zeichen?
- Bestehen vom Nachbarkreis her ähnliche Absichten?
- Wer hat die Markierung und die Wegweiser ständig zu pflegen?
- Gab es schon früher eine Markierung?
- Welches Markierungszeichen erhält der Weg?
- Wie wird die Durchführung und Werterhaltung finanziert?
- Läuft die geplante Markierung auch nicht zu lange mit einer anderen gemeinsam auf derselben Wegstrecke?
- Sind die Verantwortlichen den Weg gemeinsam abgegangen, um besser an Ort und Stelle entscheiden zu können?
- Ist es ratsam, den Weg durch ein Naturschutzgebiet zu legen oder einen solchen zu wählen, der es nur am Rande berührt?
- Was sagt die Untere Naturschutzbehörde dazu?
- Wird durch den neu zu kennzeichnenden Weg das Markierungsnetz unnötig verdichtet oder vorteilhaft ergänzt?
- Wer kann als Wegewart/Wegemeister dafür eingesetzt werden?

2.2.2 Übergabe des Wanderweges

Die öffentliche Übergabe stellt den Abschluß und gleichzeitig den Höhepunkt des Wanderwegebaus dar. Mit der Einweihung ist der Weg rechtskräftig und kann in Kartenmaterial, Prospekte u.ä. aufgenommen werden.

Bei der Eröffnung des Wanderweges kann man von einem Rechtsakt sprechen, denn „... wer den Verkehr eröffnet, ist auch für die Verkehrssicherheit verantwortlich“.

Die Aufgaben von Vereinen bestehen z.B. im Recht auf Vorschlag für einen Wanderweg, Unterstützung von Arbeiten beim Anlegen und Unterhalten sowie zur Präsentation derselben.

2.2.3 KreiswegemeisterIn

Den Kreisverwaltungen / Ämtern wird empfohlen, KreiswegemeisterInnen / WegewartInnen ins Ehrenamt zu berufen. Für diese Bürger ist die Aufwandskostenerstattung zu klären.

2.2.4 Markierungsberechtigung

Die zuständigen Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzbehörden vergeben die Berechtigung zur Wegemarkierung an Touristen- und Wandervereine, die nachweisen, daß sie über sachkundige MitarbeiterInnen verfügen.

2.3 Verfahren und Ablauf

2.3.1 Vorüberlegungen

Wanderwege dienen in der Regel der touristischen Erschließung eines Gebietes. Ziel dabei ist, dem Bürger ein Angebot zur aktiven Erholung in freier Natur zu unterbreiten und den Fremdenverkehr zu fördern. In der Nähe von Ballungsgebieten sollen sie der Naherholung bei Schonung der Natur dienen. Sie sollen direkt aus den Wohngebieten herausführen bzw. die Stationen des Personennahverkehrs anbinden. Das gesamte Wanderwegenetz sollte untereinander verbunden sein. Eine zu dichte Wegeführung ist zu vermeiden.

Wegezeiten- oder Entfernungsaufnahme

Beispiel

von	bis	hin (min.)	zurück (min.)	km
Altdorf	Waldmühle	30	40	2
Waldmühle	Lugturn	80	60	5
Lugturn	Kreuzg. Sandweg	45	60	3
Kreuzg. Sandweg	Schwarzsee	30	30	2
Schwarzsee	Entenschenke	45	45	3
Entenschenke	Bohnsdorf	75	60	4
		305 = 5 h	295 = 5 h	19 km

2.4 Empfehlungen für die Dokumentation und Perspektiven

2.4.1 Dokumentation

Die Verantwortungsträger von Wanderwegen sollten zur Gewährleistung der Übersicht, der Betreuung der Wege und der erforderlichen finanziellen Sicherstellung die als Wanderweg ausgewiesenen Wege dokumentieren:

- als Übersichtskarte mit farblich eingetragenen Wanderwegen entsprechend der festgelegten Markierung
- als Schriftdokument entsprechend der Klassifizierung (Name des Weges, Verlauf, Entfernung, im Gebirge zeitliche Angaben, Standort des Wegweisers)
- die Standorte von Wegweisern mit Entfernungen zueinander. Dazu sind die Wegweiser mit Nummern zu versehen und ihre Beschriftung und die Richtung der Markierung zu dokumentieren. (Wegweiserliste s. Abb.2)
- Abstimmung mit entsprechenden Landkartenvorlagen (s. Anlage 1)

2.4.2 Perspektivarbeiten

Die laufende Betreuung der markierten Wanderwege ist die Voraussetzung für deren Funktion als sicheres Angebot für den Wanderer, welches er von Orientierungstafeln oder anderen Empfehlungen entnommen hat.

Sie wird in aller Stille und mit Selbstverständlichkeit erledigt. Sie bringt Freude und Ärger.

Sie verlangt Ausdauer und soll erholsam sein. Die Betreuung eines Wanderweges ist gemeinnützige Arbeit.

Seien wir uns stets bewußt, die Strecke ist so gut markiert, wie ihre schwächste Stelle. Klafft eine Lücke, so ist es für den Wanderer problematisch. Die verschiedenartigsten Einflüsse können negativ auf die Ergebnisse unserer Arbeit wirken (Witterung, mutwillige Zerstörung, normale Alterung u.v.m.).

Betreuer als Wegewarte oder Wegemeister findet man überall in Vereinen oder Einzelpersonen. Bedingung ist eine gute Zusammenarbeit mit den Kreisen, Gemeinden, Vereinen usw.

Die Streckenlänge für einen Betreuer sollte nicht mehr als 20 km betragen.

Es ist erforderlich, die Strecke mindestens zweimal jährlich zu begehen und dabei auf folgendes zu achten:

- Vollständigkeit und Zustand der Wegweiser und Wegemarken (Farbschäden sofort ausbessern!)
- Sichtbarkeit der Markierungen (Freischneiden der Neuvegetation!)
- Notieren von größeren Reparaturen (Markierungspfähle) und Veränderungen, die auf den Wanderweg wirken.

Unabhängig von der notwendigen Sofortinformation untereinander, sollte vom Rechtsträger des Weges jährlich eine Beratung mit den WegewartenInnen/BetreuerInnen von Wanderwegen mit Festterminen erfolgen. Dabei sind die erforderlichen Kosten für die Instandhaltung, mögliche Korrekturen von Wanderwegen u.a. protokollarisch festzuhalten.

Sicher wird dabei ein Dankeschön an den Betreuer seine positive Wirkung für die folgende Arbeit nicht verfehlen.

3. Technische Voraussetzungen und methodischer Ablauf der Markierungsarbeit

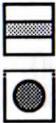
3.1 Symbole der Markierung von Wanderwegen und ihre zeichnerische Darstellung auf Wanderkarten

Wegart	Wegemarke	Kartographische Wiedergabe
Haupt-Gebiets-Wanderwege		
Verbindungswege mit überörtlicher kreislicher Bedeutung		
Rundwege		
Lehrpfade		Punktierte grüne Linie mindestens 0,5 mm Gültig für alle Arten von Lehrpfaden, auch Rundwege!
Richtungspfeil		
Naturfreundehäuser		
Symbole an Kletterfelsen		
am Zustieg:	Zustieg in Pfeilrichtung	kein Zustieg
am Fels:	Kletterzone in Pfeilrichtung	Kletterverbot!

3.1.1 Klassifizierung der Wanderwege und die entsprechende Markierung

- Hauptwanderwege einschließlich Fernwanderwege (nach Vereinbarung mit dem Präsidium der Europ. Wandervereinigung)
eventuell mit Zusatzmarkierung
Internationale und Weitwanderwege (> 100 km) blauer Strich
weißes Andreaskreuz
- Gebietswanderwege (> 50 km)
mehrere Landschaften eines Bundeslandes roter Strich
- Örtl. Wanderwege (< 50 km) mit kreislichem oder überkreislichem, sowie örtlichem Charakter grüner oder gelber Strich
- Rundwege tragen stets örtlichen Charakter (max. 12...15 km) grüner oder gelber Punkt
- Lehrpfade mit unterschiedlichem oder gemischtem Charakter Diagonale
(von links oben nach rechts unten)
- Nicht markierte Wanderwege besitzen nur Wegweiser. Sie sind in der Regel von untergeordneter Bedeutung und werden erforderlichenfalls von WanderleiternIn angeboten oder sind in Wanderunterlagen besonders vermerkt.
- Bedeutsame Wanderwege können mit Namen versehen werden, wobei von politischen Bezeichnungen Abstand genommen werden sollte!

Schematische Zusammenfassung der vorangegangenen Erläuterung

Arten der Wanderwege	Nicht gekennzeichnete Wege	Beschilderte Wanderwege	Markierte Wanderwege	Lehrpfade
Wegweiser				
Wegemarken				
Darstellung in Wanderkarten			Farbige durchgängige Vollinie 0,5 mm breit	Grüne punktierte Linie 0,5 mm breit
Lehr- und Hinweistafeln am Wege				Erforderlich!
Wegequalität		gering!	gut und besser	sehr gut!
Förderungswürdigkeit			ja	ja
Abstimmung mit Partnern und Behörden z.B. Umweltämter und Untere Naturschutzbehörde			Pflicht!	Pflicht!

3.2 Elemente der Markierung von Wanderwegen

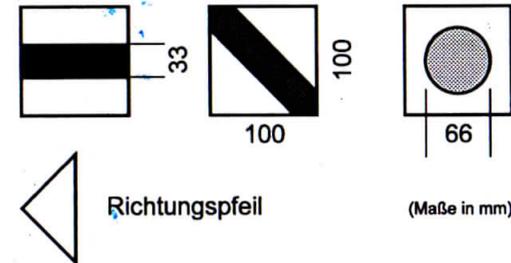
3.2.1 Wegemarken

Die Wegemarke besteht aus einer weißen Grundfläche in den Abmessungen 100 x 100 mm. Im Zentrum der Wegemarke befindet sich das entsprechende farbige Zeichen.

Die Wegemarken können aus folgenden Materialien hergestellt werden:

- Farbmarkierung mit Schablone auf dem Markierungszeichenträger (Hauptvariante)
- Selbstklebefolie
- Markierungsplakette (vorgefertigt aus Kunststoff oder Metall)

3.2.2 Formen der Wegemarken



Farbempfehlungen

Lichtblau	RAL 5012	Hauptwanderwege
Verkehrsrot	RAL 3020	Gebietswanderwege
Gelbgrün	RAL 6002	örtliche Wanderwege
Rapsgelb	RAL 1021	
Reinweiß	RAL 9010	Grundfarbe

Verkehrsblau	RAL 5017	laut. VzKat
Verkehrsgelb	RAL 1023	
Verkehrsrot	RAL 3020	
Verkehrsweiß	RAL 9016	

3.2.3 Rufmarke

Ist eine Freifläche von mehr als 150 m zu überwinden, kann eine Rufmarke angebracht werden. Sie soll dem Wanderer den Fortgang des richtigen Weges anzeigen. Die Rufmarke entspricht der Wegemarke in den Abmessungen von 300 x 300 mm bis 500 x 500 mm.

3.2.4 Wegweiser

3.2.4.1 Holzwegweiser

Im Verlauf eines Wanderweges sind Schrifttafeln erforderlich:

- am Anfang und Endpunkt des Weges
- an Kreuzungs- und Berührungspunkten mit anderen Wanderwegen
- als Hinweis auf touristisch bedeutsame Punkte im Verlauf des Wanderweges oder an Parkplätzen sowie Haltestellen des ÖPNV

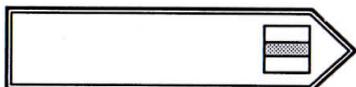
Material, Maß und Beschriftung

Das Material sollte der Umgebung angepaßt sein (im Wald nur Holz). Die Farbe der Wegweiser ist grün. Die Umrandung 5 bis 10 mm weiß. Zur Erhöhung der Sichtbarkeit und zum Schutz des Holzes sind die Längs- und Stirnseiten ebenfalls weiß zu streichen.

Die Aufschriften sind in weißer Farbe mit großen (45 mm) und kleinen (35 mm) Buchstaben auszuführen.

Wegweiser sollten enthalten:

- den touristischen Namen des Weges
- das Markierungssymbol
- das Ziel mit Entfernungsangabe
- den Eigentümer des Wegweisers



Länge: 45 mm
 Rand: 5...10 mm
 Seite: in Abhängigkeit des Zeilenbedarfs



3.2.4.2 Standard-Wegweiser mit PC-Beschriftung

Die teilweise angewendete Beschriftung der Wegweiser mit PC-Schrift auf selbstklebende Folien bzw. mit Klebe-Folienbuchstaben hat sich bisher als nicht witterungsbeständig erwiesen und in der Praxis noch nicht bewährt. Anders dagegen die kostenaufwendigen Beschriftungen über Siebdruck nach PC-Textvorlagen.

Wir bitten um Mitteilung, wenn sich kostengünstige Herstellungsverfahren für eine Beschriftung von Wanderwegweisern ergeben, die ja nur als standardisierte Einzelstücke produziert werden können.

INFO an
 Landesgeschäftsstelle
 des NF- LV Brandenburg
 Am Bunten Schütz 3
 15518 Briesen (Mark)

3.2.5 Orientierungstafeln

Orientierungstafeln errichten wir dort, wo es zentrale Punkte des Wanderns (Wanderwegkreuzungen) und des Fremdenverkehrs erforderlich machen. Sie sollen eine Übersicht über das Angebot zum Wandern, lohnende Ziele, Entfernungen und Anschlüsse zu anderen Wandergebieten geben sowie auf NSG und LSG hinweisen.

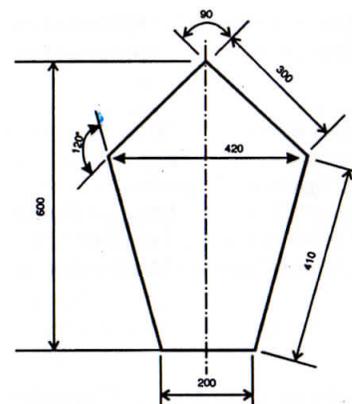
Der Standort ist den Bedürfnissen anzupassen. Ost- und Westrichtung sollten mit den Wanderwegen übereinstimmen.

Norden ist immer oben oder mit einem Nordpfeil deutlich zu machen.

Der Schutz vor Witterungseinflüssen und Vandalismus sollte bei der Standortwahl beachtet werden.

3.2.6 Objekttafeln für Naturlehrpfade

Objekttafeln enthalten Informationen zu gebietstypischen Merkmalen von Natur und Landschaft und müssen in der dargestellten Form hergestellt sein.



Farbgestaltung und Abmessungen:

Reinweiße Schrift auf moosgrünem Untergrund (RAL 6005) mit reinweißer Umrandung.

Länge und Breite sollen in der Regel nicht über- oder unterschritten werden:

Länge: 600 mm
 Breite: 420 mm
 Randstärke: max. 10 mm

Entsprechend den beigelegten Vorlagen sollten diese Tafeln mit selbst gewähltem Inhalt ausgestattet werden. Es ist aber möglich, die im Handel angebotenen Darstellungen zu verwenden.

3.2.7 Werkzeuge und Materialien zur Markierung

- Markierungsberechtigung (Ausweis als Wegwart/Wegemeister)
- Farben in erforderlichen Farbtönen (Markierungsfarbe, Acryllack, Latexfarbe)
- Pinsel
- Wasserbehälter für Pinsel
- Stahlbürste, Schaber, Hammer, Zange, Alu-Nägel
- Schablonen (Blech, Kunststoff)
- Putzlappen
- Gartenschere
- Transportbehälter für Farben (abgefüllte Teilmengen)
- Lösungsmittel
- Bleistift
- Verbandszeug

4. Sonstiges

4.1 Methodischer Ablauf der Markierungsarbeit

4.1.1 Allgemeine Richtlinien

Oberster Grundsatz bei der Markierung von Wanderwegen sollte die zuverlässige, korrekte und auch saubere Markierung sein.

Sie soll:

- Zweifel ausschließen
- Karten überflüssig machen
- ästhetisch in der Ansicht wirken
- der Natur angepaßt und sichtbar sein
- Denkmale nicht nutzen
- ein- bis zweimal jährlich kontrolliert werden

Die Anbringung in Sichthöhe erleichtert das Auffinden. Von Zeichen zu Zeichen sollte Sichtverbindung sein. An Kreuzungen und Abzweigungen ist es Bedingung. Bei längeren Strecken ohne Abzweigungen sind Beruhigungszeichen (200 m) anzubringen.

Das bedingt, daß der Weg für beide Richtungen gesondert zu betrachten und zu markieren ist. Das Zeichen sollte in der Regel rechts in Gehrichtung angebracht werden. Entscheidend ist die Wirkung als Rufzeichen für den Suchenden. Gemalte Markierungen sind in Augenhöhe, andere Signale und Wegweiser außerhalb der unmittelbaren Erreichbarkeit anzubringen. Sind mehrere Markierungssymbole an einen Träger anzubringen, sind sie in ihrer Wertigkeit von oben nach unten oder von links nach rechts anzuordnen. Der Richtungspfeil ist getrennt (Abstand 5 mm) von der Wegemarke anzubringen. Nicht mehr benötigte Markierungen sind rückstandsfrei zu entfernen.

4.1.2 Aufstellungsgenehmigungen lt. StVO

Für das Aufstellen von Wegweisern und anderen Wegemarkierungen sowie das Anbringen von Wegemarken ist die Genehmigung von den Grundstückseigentümern oder anderen Berechtigten zur Sondernutzung einzuholen.

Für die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen in Berlin gilt das Berliner Straßengesetz (Berl.Str.G.) vom 28. Februar 1985 § 11. *[Tiefbauämter – Aufstellungsgenehmigungen – Schachterlaubnis; keine Schilder an öffentlichen Straßenverkehrszeichen]*

4.1.3 Markierungsträger

Das Bestimmen eines Markierungsträgers erfordert Findigkeit und Verständnis im Interesse des Wanderers sowie Achtung der Natur und der Rechte der Benutzer. Es verbietet sich, Denkmäler, Grenzsteine und Verkehrszeichen mit Wanderwegemarkierungen zu versehen.

Unabhängig von der bestehenden Duldungspflicht ist bei der Nutzung privater Zäune und Gebäude erst der Eigentümer zu befragen. Innerhalb von Ortschaften bieten sich an:

- Straßenbäume
- Hauseinfriedungen, Gebäude, Bauwerke des Verkehrs

Im Wald ist die Anbringung von Markierungszeichen mit dem Förster abzustimmen. Oftmals wird großzügige Unterstützung angeboten.

Im baumfreien Gelände ohne Weidezäune ist die Markierung problematisch. In der Regel wird es notwendig sein, einen Pfahl aufzustellen (möglichst von öffentlichen Trägern wie z.B. Gemeinden).

Die Einwilligung der Grundstückseigentümer ist erforderlich.

An den Wegen landwirtschaftlicher Nutzung ist an Überbreite von Maschinen zu denken. Die Markierungsträger sind bestmöglich zu reinigen und zu glätten (Voraussetzung für Haltbarkeit). Auf der geglätteten Fläche wird mit Schablone und Bleistift das Markierungsquadrat angerissen und mit Weiß gestrichen. Ein direktes Betupfen in die Schablone erfordert etwas Übung, vereinfacht aber die Arbeit. Wenig Farbe an den Pinsel und ständiges Abwischen der Schablone sind erforderlich.

4.1.4 Hauptvariante

Die Hauptvariante für die Markierung ist das Aufbringen von Farbe auf dem Markierungsträger. Die Bedingungen für die Haltbarkeit zu schaffen, versteht sich von selbst. Bei Verwendung von Bäumen ist die Rinde nicht so zu verletzen, daß Harz austritt. Zur Befestigung von vorgefertigten Markierungsmarken und Wegweisern am lebenden Holz sind Nägel / Schrauben aus Aluminium oder Kunststoff zu verwenden.

Sind keine Markierungsträger vorhanden, sind Holzpfähle (oder andere) in die Natur einzubringen. Für das Land Brandenburg bieten sich Zwiesel der Kiefer an.

Der Holzpfehl ist von der äußeren Rinde zu befreien und nach Möglichkeit farblos zu lackieren. Der Verbindungsteil mit dem Erdreich ist mit Holzschutzmitteln (umweltfreundlich, kein Altöl) zu versehen. Am sichersten ist das Einbetonieren von Winkeleisen und die nachfolgende Befestigung des Markierungsträgers. Zweckmäßig ist auch das Anbringen von Stabilisierungen am Holzpfehl innerhalb des Erdreichs.

4.1.5 Methodisches Vorgehen

1. Schritt:

Gehe allein, so daß Dich niemand ablenkt, die betreffende Wegstrecke mit der Uhr in beiden Richtungen ab und lege die zukünftigen Wegweiserstandorte auch die Wegezeitenaufnahme schriftlich fest! Notiere dabei die Richtungen der Wegweiser spitzen!

2. Schritt:

Fertige zu Hause eine Routenskizze (frei gezeichnet oder in Meßtischblätter eingetragen), die Wegweiserliste und die Wegezeiten- oder Entfernungs aufnahmen schriftlich aus! Das kann so ähnlich geschehen, wie im vorliegenden Material aufgeführt.

3. Schritt:

Bestelle die nötigen Wegweiser entsprechend der angefertigten Liste. Achte auf Einheitlichkeit in der Fertigung und Ordnung in der Bezahlung!

4. Schritt:

Markiere den Weg aus der Sicht beider Richtungen exakt durch, so daß sich jeder Benutzer zurechtfindet, auch, wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Wegweiser als Zusatzinformation angebracht sind!

5. Schritt:

Bereite zu Hause die inzwischen gelieferten Wegweiser zum Anbringen im Gelände vor (Pfähle, Brettla-schen, Schwarten)! Das ist die handwerkliche Hauptarbeit, wenn keine zentrale Vorfertigung erfolgen kann.

6. Schritt:

Befestige die vorbereiteten Wegweiser am Wanderweg nach der aufgestellten Liste und überziehe Schwarten, Pfähle, Wegweiser und Brettstücke mit farblosem Lack, um Deine Arbeit zu konservieren!

7. Schritt:

Informiere den Verlag, damit der markierte Weg in die Wanderkarte aufgenommen wird.

8. Schritt:

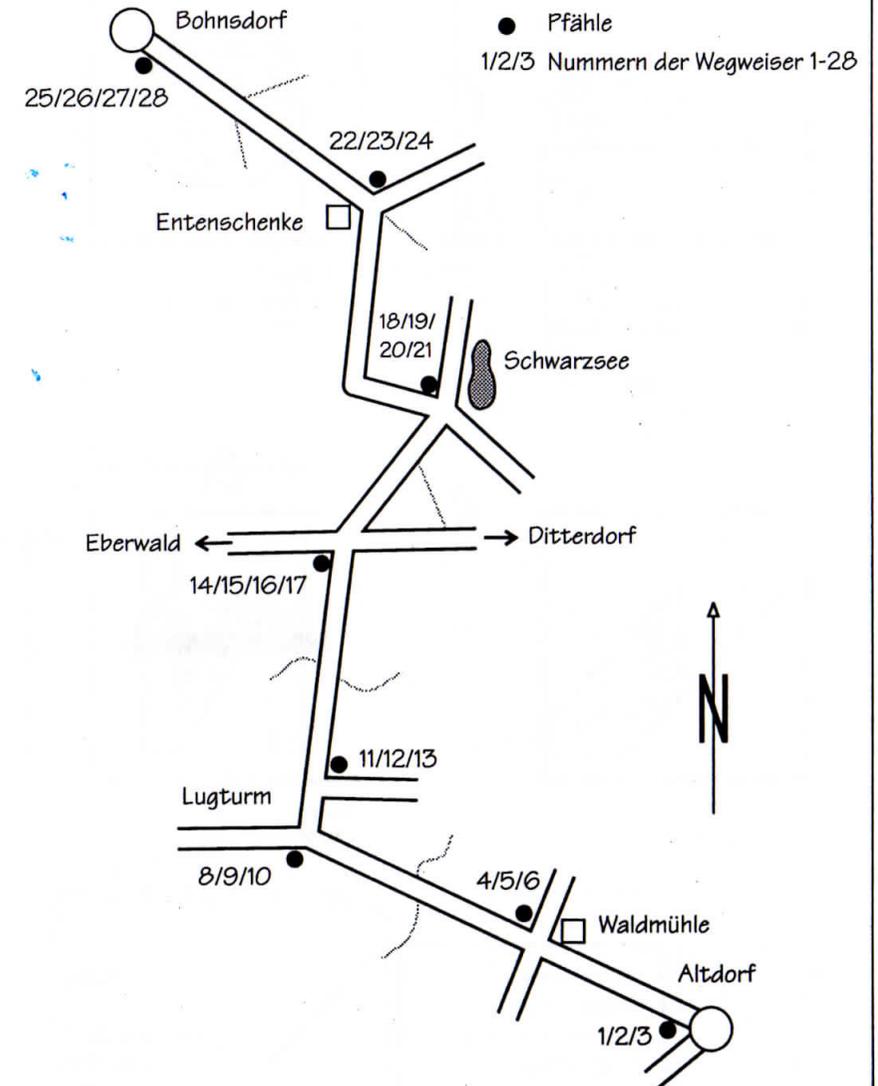
Kontrolliere, ergänze und pflege jährlich! Ärgere Dich nicht über eingetretene Mißstände!

Literaturhinweise

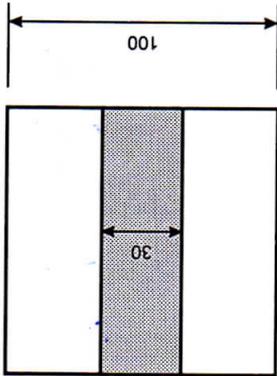
- Anleitung zur Wanderwegemarkierung aus den östlichen Bundesländern (Kulturbundausgabe Dezember 1979) und die weiterführenden Materialien des Touristenvereins „Die Naturfreunde“ von 1990 und 1991
- Anleitung zur einheitlichen Kennzeichnung der Wanderwege im Freistaat Sachsen vom April 1994
- Leitfaden für die Markierung von Wanderwegen des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wanderwege e. V., Saarbrücken (April 1993)
- Erkenntnisse und Hinweise aus Beratungen der Wander- und Touristenvereine

5. Anhang

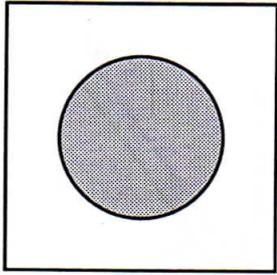
- Anlage 1: Routenskizze
- Anlage 2: Wegemarken
- Anlage 3: Wegweiser
- Anlage 4: Lehrpfade / Orientierungstafeln
- Anlage 5: Lokalisierung der Wegemarke an der Route
- Anlage 6: Hilfsmittel für die Markierung
- Anlage 7: Allgemeiner Haftpflichtdeckungsschutz ...
- Anlage 8: Katalog der Verkehrszeichen »VzKat« (Auszug)

**Anlage 1
Routenskizze**

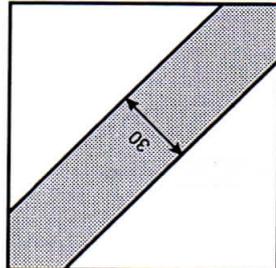
Anlage 2 Wegemarken



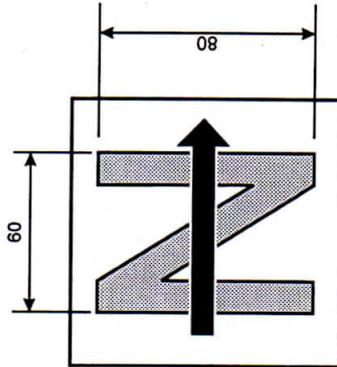
Nachklassifizierung:
Strich: Blau, Rot,
Grün, Gelb



Rundweg
Kreis: Grün oder Gelb



Lehrpfad
Diagonale: Grün



Wanderweg zu einem
„NATURFREUNDEHAUS“
N grün Stärke: 10mm
Pfeil rot Stärke: 8mm



Richtungspfeil nur
einseitig anbringen!
Nie oben oder unten
an der Marke!

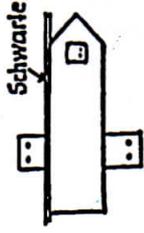
Farbempfehlungen:

- blau RAL 5017
- rot RAL 3022
- grün RAL 6032
- gelb RAL 1021
- weiß Grundfarbe 9010/16

Anlage 3 Wegweiser

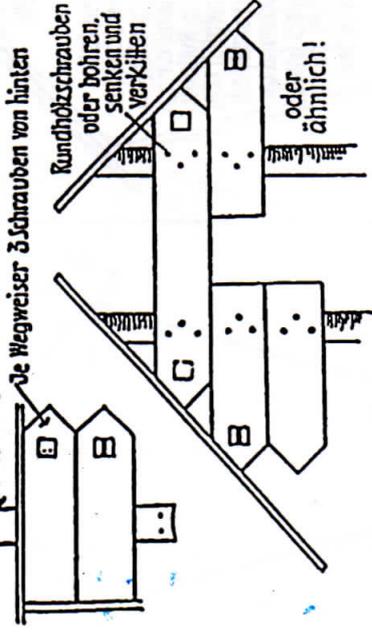


Die einfachste Art



Schwarte

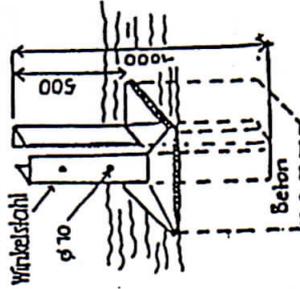
Breitspuck



Die Wegweiser 3 Schrauben von hinten
Rundkopfschrauben
oder bohren,
senken und
Verkitzen

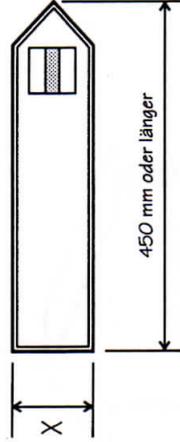
oder
ähnlich!

lichte Weite 80 od. 100
vierkantig gearbeiteter Krumm



Winkelsicht

oder so!



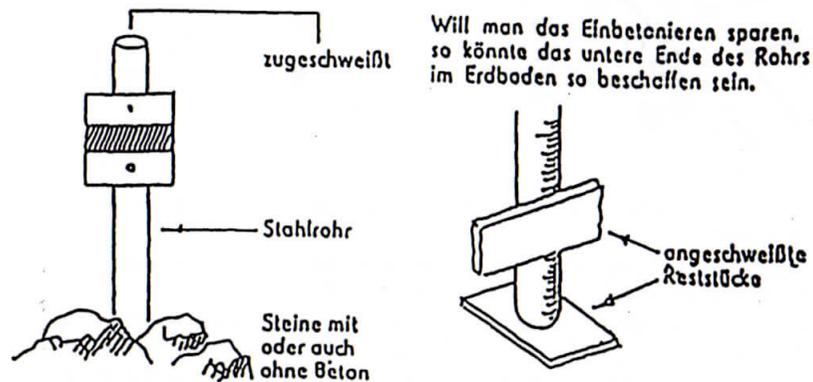
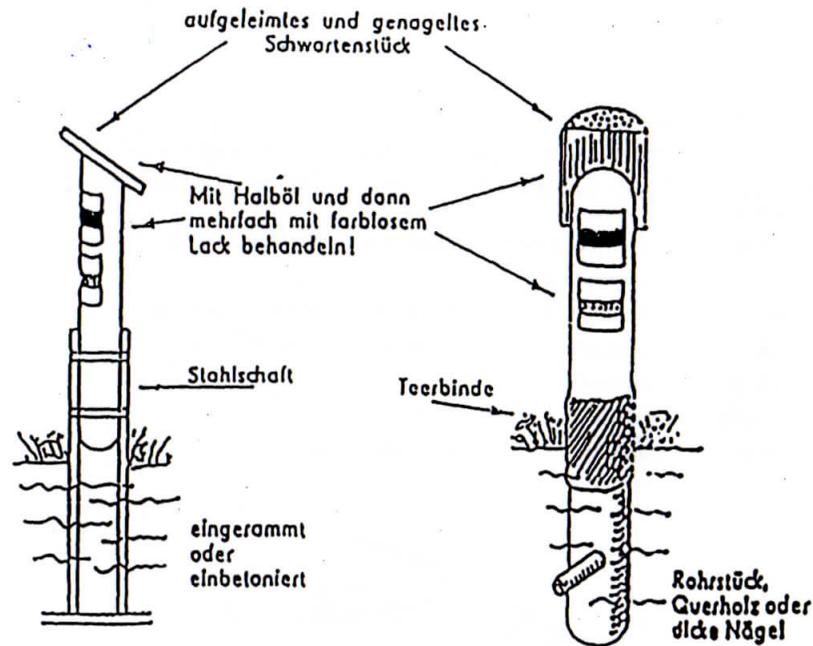
X in Abhängigkeit des Zeilenbedarfes

- Einzeller 100 mm
- Zweizeller 140 mm
- Dreizeller 190 mm
- Rand 5...10 mm



Anlage 6 Hilfsmittel

Hilfsmittel für die Markierung



Allgemeiner Haftpflichtdeckungsschutz im Zusammenhang mit Rad- und Wanderwegen

(Auszug aus einem Schreiben vom 16.12.1996)

KSA KOMMUNALER SCHADENAUSGLEICH

der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen;
Sachbearbeiterin Frau Dr. Becker (KSA 30-71).

Anschrift: Storkower Str. 101, 10407 Berlin; Tel. 030- 421-52-0; Fax 421-52-111

... Wir bestätigen, daß die Gemeinden, Städte und Landkreise der neuen Bundesländer, die Mitglied des KSA sind, auch im Zusammenhang mit öffentlichen Rad- und Wanderwegen durch den KSA Haftpflichtdeckungsschutz erhalten.

Der allgemeine kommunale Haftpflichtdeckungsschutz, den der Kommunale Schadenausgleich ... seinen Mitgliedern gewährt, umfaßt auch das Haftpflichtwagnis, das sich aus dem Einrichten und Unterhalten von Rad- und Wanderwegen sowie aus der Eröffnung des öffentlichen Verkehrs auf Rad- und Wanderwegen ergibt. Eine besondere Anmeldung der Rad- oder Wanderwege, einschließlich ihres Baues oder Ausbaus, zum Deckungsschutz ist beim KSA nicht erforderlich.

Soweit im Zusammenhang mit einem Rad- oder Wanderweg Haftpflichtansprüche gegen ein Mitglied des KSA oder aber gegen einen Mitarbeiter oder eine ehrenamtlich für das Mitglied des KSA tätige Person (*berufene Wegewarte /meister -HO.*) geltend gemacht werden könnten, besteht Haftpflichtdeckungsschutz über den KSA.

Der Abschluß einer weiteren Haftpflichtversicherung durch die Gemeinden, Städte und Landkreise der neuen Bundesländern ist folglich **nicht** erforderlich. Er führt zu einer Doppelversicherung, die im Haftpflichtbereich unzulässig ist.

Der KSA erhebt für die Gewährung des Deckungsschutzes im Zusammenhang mit Rad- oder Wanderwegen keinen gesonderten Umlagebeitrag.

Die Deckungssumme für den Haftpflichtdeckungsschutz des KSA betragen bei Personen- und Sachschäden DM 50 Mio. je Schadenfall und bei Vermögensschäden DM 35 Mio je Schadenfall.

Der KSA gewährt seinen Mitgliedern auch Haftpflichtdeckungsschutz für die Anlage und Unterhaltung von Rad- oder Wanderwegen **auf privaten Grundstücken**, wenn der betreffenden Mitgliedsverwaltung der Grund und Boden für den Weg oder Wegeteil vom privaten Eigentümer Kraft einer vertraglichen Vereinbarung überlassen wird und die Mitgliederverwaltung durch diese vertragliche Vereinbarung der Verkehrssicherungspflicht auch für diesen Weg oder Wegeteil übernimmt.

Wir empfehlen, mit den privaten Eigentümern für die öffentliche Nutzung der Grundstücke, über die der Rad- oder Wanderweg führt, eine **vertragliche Vereinbarung schriftlich** abzuschließen.

Die Pflicht zur Gefahrenabwendung erfordert in der Regel nur innerhalb der geschlossenen Ortslage eine Beleuchtung einer Radwegstelle, wenn und insoweit sich aus dem baulichen Zustand des Radweges eine besondere Gefahrenstelle ergibt, die der Verkehrsteilnehmer bei Dunkelheit auch bei Anwendung der verkehrserforderlichen Sorgfalt nicht rechtzeitig wahrzunehmen vermag.

Eine Beleuchtung der Rad- oder Wanderwege kann vom Verkehrssicherungspflichtigen grundsätzlich nicht verlangt werden. Jeder Verkehrsteilnehmer hat Rad- oder Wanderwege so hinzunehmen, wie sie sich ihm erkennbar darbieten, und hat sich auch den Sichtverhältnissen anzupassen. Bei Dunkelheit müssen Radfahrer die Verkehrsfläche mit dem Fahrradscheinwerfer selbst ausleuchten und die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen Sicherheitsverhältnissen anpassen.

Benutzer der Rad- oder Wanderwege müssen ggf. für ihre eigene Unfall-, Sach- bzw. Haftpflichtversicherung selbst Sorge tragen. Diesen Versicherungsschutz sicherzustellen, gehört nicht zu den Aufgaben der Gemeinden, Städte oder Landkreise.

Wir bitten, diese Hinweise in Ihr Informations-Material mit einzubeziehen und stehen Ihnen für weitere Rückfragen selbstverständlich gern zur Verfügung“.

Mit freundlichen Grüßen
Kommunaler Schadenausgleich
gez. Dr. Becker

(Am 23.05.1997 erfolgte nochmals eine Abstimmung zwischen Frau Dr. Becker und Herrn Hobusch, daß diese Regelung auch für die **Wegemarkierung durch NaturFreunde** zutrifft, wenn diese Arbeiten im Auftrage der Gemeinden, Städte oder Landkreise durchgeführt werden).

Katalog der Verkehrszeichen

Auszug aus der Veröffentlichung des Bundesministers für Verkehr
Stand: 13. März 1992

VzKat

Notizen

			
Zeichen 138 -10 Radfahrer kreuzen	Zeichen 259 Verbot für Fußgänger	Zeichen 239 Sonderweg Fußgänger	Zeichen 316 Parken und Reisen
			
Zeichen 138 -20	Zeichen 255 Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkraftäder und Mofas	Zeichen 237 Sonderweg Radfahrer	Zeichen 317 Wandererparkplatz
Sinnbilder der StVO			
	Zeichen 256 Verbot für Mofas	Zeichen 241 - 31 getrennter Rad- und Fußweg	Zeichen 325 Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs
			Zusatzzeichen: Hinweise mit grafischen Symbolen
Zeichen 138 - 10 Radfahrer	Zeichen 254 Verbot für Mofas	Zeichen 241 - 30	
			
Zeichen 138 - 10 Reiter	Zeichen 258 Verbot für Reiter	Zeichen 240 gemeinsamer Fuß- und Radweg	Zeichen 1010 - 10
			
Zeichen 138 - 10 Fußgänger		Zeichen 238 Sonderweg Reiter	Zeichen 1010 - 11

rot weiß schwarz

blau weiß